

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund Fachdienst Bürger- und Ordnungswesen Neukirchener Straße 5 35641 Schöffengrund $\hbox{E-Mail:}\ \underline{ordnungsamt@schoeffengrund.de}$

www.schoeffengrund.de

Telefon: 06445 9244-0 Telefax: 06445 9244-66

Angaben zum Absender:

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Anzeige einer Gaststätte mit Alkoholausschank nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Gaststättengesetz (HGastG)

Personalien des Gaststätten-Gewerbetreibenden bzw. des Vertreters der juristischen Person (Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. I dieses Antrages für jede Person zu machen)

Name, Vorname und Geburtsnai	ne (falls abw	eichend vom Name	en)	
Familienstand:	☐ ledig	□ verheiratet	□verwitwet	□geschieden
Geburtsdatum und –ort:				
Staatsangehörigkeit				
Wohnort und Wohnung:				
(bei Ausländern auch				
Heimatanschrift)				
Aufenthalt in den letzten fünf	von:			
Jahren:	in:			
(Zeitraum, PLZ, Stadt/Gemeinde und Straße	von:			
	in:			
angeben)				
	von:			
	in:			



Vorzulegende Nachweise/Unterlagen

§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters		gte Fuhrungszeugnis zur Vorlage	bei der Behorde nach
☐ ist beantragt	□ wir	d nachgereicht	□liegt vor
Ein Nachweis über die beantragte Ausl Behörde	kunft au	ıs dem Gewerbezentralregister zu	r Vorlage bei der
☐ ist beantragt	□ wir	d nachgereicht	□liegt vor
Ein Auszug aus dem vom Insolvenzgeri führenden Verzeichnis	cht nac	h § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzo	ordnung (InsO) zu
□ist beigefügt	□ wir	d nachgereicht	□liegt vor
Ein Auszug aus dem vom Vollstreckung Verzeichnis	gsgerich	t nach § 915 Abs. 1 Zivilprozessor	dnung zu führenden
□ist beigefügt	□ wir	d nachgereicht	□liegt vor
Der Gesellschaftsvertrag (nur bei jurist	ischen I	Personen)	
□ist beigefügt	□ wir	d nachgereicht	□liegt vor
Ein Auszug aus dem Handelsregister (n	ur bei d	lort eingetragenen juristischen Pe	ersonen)
□ist beigefügt	□ wir	d nachgereicht	□liegt vor
Angaben zum Betrieb			
Name der Gaststätte:			
Lage (Straße und Hausnummer):			
Weitere Angaben zur Lage, soweit sic betroffenen Gebäudekomplex mehre Gaststätten befinden:			



Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin (Stand: Mai 2012)

- 1 Wird der Betrieb der Gaststätte unter Verstoß gegen die gesetzliche 6-Wochen-Frist aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
- 2 Die Anzeige nach dem HGastG ersetzte keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverboten oder Betriebsuntersagung aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
- 3 Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die derzeit nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 100 € nicht übersteigt.
- 4 Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigenerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
- Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften {2. B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, empfehlen wir einen Existenzgründungskurs bei der Industrieund Handelskammer Lahn-Dill.
- 6 Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
- 7 Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
- 8 In den Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2,4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt ist.

☐Ich beantrage eine Bescheinigung,	in der mir das	Ergebnis der	Überprüfung meiner	Zulässigkeit
mitgeteilt wird.				

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HgastG.

Ort, Datum	Unterschrift